EINWOHNERGEMEINDE ZEININGEN & ORTSBÜRGERGEMEINDE ZEININGEN

Hausordnung für Anlagen und Liegenschaften der Gemeinde Zeiningen

(Hausordnung Gemeindeanlagen)

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Verantwortung und Ansprechperson	3
3	Zutritt und Benützung	4
4	Schlüssel und elektronische Zutrittsmittel	4
5	Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme	4
6	Leistungen und Handhabung	5
7	Sport- und Bewegungsbetrieb	5
8	Essen, Getränke, Rauchen und Tiere	6
9	Technische Einrichtungen	6
10	Sicherheit und Brandschutz	7
11	Bestuhlung, Dekoration, Auf- und Abbau	7
12	Küche und Lebensmittelbereiche	8
13	Reinigung und Abfall	8
14	Übergabe und Rückgabe	9
15	Garderoben, Duschen und WC-Anlagen	9
16	Fundsachen	9
17	Fahrzeuge, Parkierung und Anlieferung	9
18	Lärm und Nachbarschaft	10
19	Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen	10
20	Schäden und Haftung	10
21	Verstösse und Massnahmen	11
22	Ergänzende objektspezifische Bestimmungen	11
23	Schlussbestimmungen	12

1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung regelt die ordnungsgemässe, sichere und schonende Benützung der gemeindeeigenen Räume, Gebäude, Anlagen, Aussenflächen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde Zeiningen.

2. Sie gilt für sämtliche Nutzerinnen und Nutzer, Veranstalter, Vereine, Organisationen, Firmen, Privatpersonen, Teilnehmenden, Besuchenden sowie beigezogene Hilfspersonen und Dritte.

3. Die Hausordnung ergänzt das Benützungsreglement Gemeindeanlagen, das Gebührenreglement Gemeindeanlagen, das jeweils gültige Tarifblatt, die erteilte Benützungsbewilligung sowie objektspezifische Sicherheits-, Betriebs- und Benützungsvorschriften.

4. Bei Widersprüchen gehen übergeordnetes Recht, Reglemente und die konkrete Benützungsbewilligung dieser Hausordnung vor.

5. Für einzelne Räume oder Anlagen können ergänzende objektspezifische Bestimmungen erlassen oder im Rahmen der Benützungsbewilligung zusätzliche Auflagen angeordnet werden.

2 Verantwortung und Ansprechperson

6. Für jede bewilligungspflichtige Benützung ist eine hauptverantwortliche volljährige Person zu bezeichnen.

7. Die hauptverantwortliche Person:

   a) ist Ansprechperson für Gemeindeverwaltung, Schulverwaltung, Hauswart, Werkhof sowie Sicherheits- und Einsatzorganisationen

   b) sorgt für die Einhaltung der Benützungsbewilligung, dieser Hausordnung und der anwendbaren Vorschriften

   c) ist während einer Veranstaltung grundsätzlich erreichbar

   d) sorgt dafür, dass auch Teilnehmende, Besuchende, Hilfspersonen und beigezogene Dritte die geltenden Vorschriften beachten

   e) ist für die ordnungsgemässe Übernahme und Rückgabe der benützten Räume und Einrichtungen verantwortlich

8. Den rechtmässigen Weisungen des Gemeindepersonals sowie der zuständigen Sicherheits- und Einsatzorgane ist Folge zu leisten.

3 Zutritt und Benützung

9. Benützt werden dürfen ausschliesslich die zugeteilten beziehungsweise bewilligten Räume, Anlagen, Einrichtungen und Aussenflächen.

10. Die Benützung ist nur während der zugeteilten beziehungsweise bewilligten Zeiten zulässig.

11. Nicht öffentlich zugängliche Technik-, Lager-, Personal- und Betriebsräume dürfen nur mit ausdrücklicher Berechtigung betreten werden.

12. Die Benützungsbewilligung und überlassene Zutrittsrechte dürfen nicht ohne Zustimmung der zuständigen Gemeindestelle an Dritte übertragen werden.

13. Minderjährige dürfen Räume und Anlagen im Rahmen organisierter Schul-, Vereins-, Sport- oder Jugendaktivitäten grundsätzlich nur unter Aufsicht einer verantwortlichen erwachsenen Person benützen.

14. Personen, die sich unberechtigt in nicht öffentlich zugänglichen Räumen oder Anlagen aufhalten, können zum Verlassen aufgefordert werden.

4 Schlüssel und elektronische Zutrittsmittel

15. Schlüssel, Badges und andere Zutrittsmittel sind sorgfältig aufzubewahren.

16. Eine Weitergabe an nicht berechtigte Personen ist untersagt.

17. Verlust oder Beschädigung eines Zutrittsmittels ist unverzüglich dem Hauswart beziehungsweise der zuständigen Gemeindestelle zu melden.

18. Die Gemeinde kann ausgegebene Zutrittsmittel periodisch kontrollieren und nicht mehr benötigte oder nicht zuordenbare Berechtigungen sperren.

19. Beim Verlassen der Anlage hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass:

    a) keine Personen unbeabsichtigt zurückbleiben
    b) Türen und Fenster ordnungsgemäss geschlossen sind
    c) nicht automatisch verriegelnde Türen abgeschlossen sind
    d) Beleuchtung und technische Einrichtungen soweit vorgesehen ausgeschaltet sind

5 Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme

20. In sämtlichen Gebäuden und Aussenanlagen ist auf Ruhe, Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.

21. Andere gleichzeitig stattfindende Nutzungen dürfen nicht unnötig beeinträchtigt werden.

22. Insbesondere sind zu vermeiden:

a) unnötiger Lärm
b) vermeidbare Verschmutzungen
c) Beschädigungen
d) Behinderungen von Zugängen, Fluchtwegen und Rettungswegen
e) unnötige Beeinträchtigungen der Nachbarschaft

23. Proben, Übungen, Aufräumarbeiten sowie Zu- und Wegfahrten sind so durchzuführen, dass vermeidbare Immissionen verhindert werden.

24. Korridore, Treppenhäuser, Eingangsbereiche sowie Flucht- und Verkehrswege dürfen nicht als Sport-, Spiel-, Übungs-, Lager- oder Abstellflächen verwendet werden.

6 Leistungen und Handhabung

25. Gebäude, Räume, Böden, Wände, Mobiliar, Geräte, technische Einrichtungen und Aussenanlagen sind sorgfältig zu behandeln.

26. Nägel, Schrauben oder andere permanent beschädigende Befestigungsmittel dürfen an Wänden, Decken, Türen und Einrichtungen nicht angebracht werden.

27. Dekorationen und temporäre Befestigungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen und mit geeigneten Befestigungsmitteln angebracht werden.

28. Änderungen an technischen, baulichen oder fest eingebauten Einrichtungen sind ohne vorgängige Zustimmung der zuständigen Gemeindestelle untersagt.

29. Mobile Einrichtungen, Geräte und Mobiliar dürfen nur im vorgesehenen Bereich verwendet und nur mit Zustimmung des Hauswarts an einen anderen Ort gebracht werden.

30. Bei erhöhtem Beschädigungs- oder Verschmutzungsrisiko können Schutzmassnahmen wie Boden- oder Wandabdeckungen verlangt werden.

31. Schäden und festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

7 Sport- und Bewegungsbetrieb

32. Sportflächen und Sporträume dürfen nur mit geeignetem, sauberem und für den jeweiligen Boden zulässigem Schuhwerk benutzt werden.

33. Sportgeräte, Matten, Bälle, Schläger und andere Utensilien sind so zu verwenden und zu bewegen, dass Böden, Wände, Decken, Beleuchtung, technische Einrichtungen und übriges Inventar nicht beschädigt werden.

34. Geräte und Matten dürfen nicht über empfindliche Böden geschleift werden.

35. Benützte Geräte und Materialien sind nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.

36. Innengeräte dürfen nur mit Zustimmung des Hauswarts im Freien verwendet werden und sind vor dem Versorgen zu reinigen.

37. Für einzelne Räume oder Anlagen können bestimmte Sportarten oder Sportgeräte ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

38. Rasen- und Aussensportflächen dürfen nur bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen benutzt werden. Angeordneten Sperrungen ist Folge zu leisten.

39. Auf Rasen- und Kunststoffsportflächen sind Glasbehälter und andere gefährliche Gegenstände untersagt.

8 Essen, Getränke, Rauchen und Tiere

40. Essen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen oder bewilligten Bereichen konsumiert werden.

41. In Sporthallen, Sportflächen, Geräte- und Lagerräumen ist während des Sportbetriebs Essen und Trinken grundsätzlich nicht gestattet. Wasser in geeigneten verschliessbaren Behältern bleibt zulässig.

42. In sämtlichen Innenräumen gilt Rauchverbot. Das Verbot umfasst auch elektronische Zigaretten und andere Tabak- und Nikotinprodukte.

43. Auf Schul- und Kindergartenarealen gilt das Rauch- und Nikotinverbot auch in den Aussenbereichen.

44. Tiere sind in Gebäuden sowie auf entsprechend bezeichneten Schul-, Kindergarten-, Spiel- und Sportflächen grundsätzlich nicht gestattet.

45. Assistenztiere sind vom Tierverbot ausgenommen.

46. Ausnahmen für andere Tiere bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gemeindestelle.

9 Technische Einrichtungen

47. Technische Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäss und nach erfolgter Instruktion benutzt werden.

48. Dies gilt insbesondere für:

a) Audio-, Video- und Lichttechnik
b) Bühnen- und Veranstaltungstechnik
c) Küchengeräte
d) Heiz- und Feuerungseinrichtungen

e) Sportgeräte

f) elektronische Schliess- und Zutrittssysteme

49. Störungen oder Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

50. Eigenmächtige Reparaturen oder technische Änderungen sind untersagt.

51. Zusätzliche technische Betreuung oder Personaleinsätze sind frühzeitig mit der zuständigen Gemeindestelle beziehungsweise dem Hauswart abzusprechen.

10 Sicherheit und Brandschutz

52. Sicherheit von Personen hat jederzeit Vorrang.

53. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerwehrzufahrten, Löschmittel und sicherheitsrelevante Einrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

54. Notausgänge dürfen während der Benützung nicht verschlossen oder durch Mobiliar, Dekorationen oder andere Gegenstände beeinträchtigt werden.

55. Die maximal zulässige Belegung eines Raumes oder einer Anlage darf nicht überschritten werden.

56. Verbindliche Bestuhlungs-, Sicherheits- und Fluchtwegpläne sind einzuhalten.

57. Dekorationen und Installationen müssen den brandschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

58. Offenes Feuer, Feuerwerk und pyrotechnische Gegenstände sind grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind bestimmungsgemäss vorgesehene und ausdrücklich zugelassene Feuerstellen und Einrichtungen.

59. Mobile Heizgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie für den jeweiligen Ort ausdrücklich zugelassen beziehungsweise bewilligt wurden.

60. Wird eine Feuerwache, ein Sicherheitsdienst oder eine andere Sicherheitsorganisation angeordnet, sind deren Weisungen zu befolgen.

61. Bei unmittelbarer Gefahr können Gemeindepersonal, Sicherheitsorgane oder Einsatzkräfte eine Benützung einschränken, unterbrechen oder abbrechen.

11 Bestuhlung, Dekoration, Auf- und Abbau

62. Bestuhlungen und andere Einrichtungen müssen den genehmigten Plänen sowie den Sicherheits- und Fluchtwegvorgaben entsprechen.

63. Auf- und Abbau sind Sache des Nutzers, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

64. Benötigte Unterstützung durch Hauswart oder Werkhof ist rechtzeitig anzumelden.

65. Dekorationen, Installationen, Bühnenaufbauten oder andere Einrichtungen dürfen nur innerhalb der bewilligten Nutzungszeit beziehungsweise nach vorgängiger Absprache aufgebaut werden.

66. Sollen Aufbauten zwischen mehreren Veranstaltungsterminen stehen bleiben, ist eine vorgängige Zustimmung der zuständigen Gemeindestelle und des Hauswarts erforderlich.

12 Küche und Lebensmittelbereiche

67. Küchen und Küchengeräte dürfen nur bestimmungsgemäss und nach notwendiger Instruktion verwendet werden.

68. Die Küchenbenützung hat hygienisch einwandfrei zu erfolgen.

69. Nach Abschluss der Benützung sind:

a) Arbeitsflächen zu reinigen
b) benützte Geräte und Einrichtungen zu reinigen
c) Geschirr und Zubehör vollständig zurückzustellen
d) Lebensmittel und persönliche Gegenstände zu entfernen
e) Abfälle ordnungsgemäss zu entsorgen

70. Vorgaben des Lebensmittel- und Verbraucherschutzrechts bleiben vorbehalten.

13 Reinigung und Abfall

71. Benützte Räume und Anlagen sind grundsätzlich aufgeräumt und mindestens besenrein zurückzugeben, soweit für einzelne Anlagen keine abweichende Regelung besteht.

72. Abfälle sind durch den Nutzer zu sammeln und ordnungsgemäss zu entsorgen.

73. Von der Gemeinde bereitgestelltes Reinigungsmaterial ist entsprechend den Instruktionen zu verwenden.

74. Ausserordentliche Verschmutzungen sind dem Hauswart zu melden.

75. Erforderliche Nachreinigungen oder zusätzliche Entsorgungsarbeiten können nach Massgabe des Gebührenreglements und Tarifblatts verrechnet werden.

76. Die unmittelbar durch einen Anlass beanspruchten Aussenbereiche sind ebenfalls sauber zu hinterlassen.

77. Glasscherben und andere gefährliche Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.

14 Übergabe und Rückgabe

78. Bei bewilligungspflichtigen Einzelveranstaltungen erfolgt die Übergabe und Rückgabe grundsätzlich mit dem Hauswart oder einer von der Gemeinde bezeichneten Person.

79. Vorbestehende Schäden oder fehlendes Inventar sind bei der Übergabe festzuhalten.

80. Bei der Rückgabe werden insbesondere kontrolliert:

a) Zustand der Räume und Anlagen
b) Sauberkeit
c) Mobiliar und Inventar
d) technische Einrichtungen
e) Schlüssel und Zutrittsmittel
f) festgestellte Schäden oder fehlende Gegenstände

81. Schäden und fehlendes Inventar sind im Rückgabeprotokoll zu vermerken.

82. Die vereinbarten Übergabe- und Rückgabezeiten sind einzuhalten.

15 Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

83. Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind sauber und ordentlich zu benutzen.

84. Nassräume dürfen nicht mit Strassen- oder Sportschuhen betreten werden, soweit hierfür entsprechende Umkleidebereiche vorhanden sind.

85. Die verantwortliche Person führt nach der Benützung eine Schlusskontrolle durch.

86. Schäden, ausserordentliche Verschmutzungen oder technische Mängel sind dem Hauswart zu melden.

87. Für unbeaufsichtigt zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Haftung Verantwortung.

16 Fundsachen

88. Fundgegenstände sind dem Hauswart beziehungsweise der von der Gemeinde bezeichneten Fundstelle abzugeben.

89. Die weitere Behandlung, Aufbewahrung und Herausgabe von Fundsachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den internen Vorgaben der Gemeinde.

17 Fahrzeuge, Parkierung und Anlieferung

90. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen oder ausdrücklich freigegebenen Flächen abgestellt werden.

91. Feuerwehrzufahrten, Rettungsachsen, Gebäudeeingänge und sonstige gekennzeichnete Zufahrten sind jederzeit freizuhalten.

92. Rasenflächen, Sportflächen, Treppen, Spielplätze und nicht als Verkehrs- oder Parkierungsflächen ausgewiesene Bereiche dürfen grundsätzlich nicht befahren oder beparkt werden.

93. Anlieferungen und Transporte sind auf das notwendige Mass zu beschränken.

94. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen können zusätzliche Vorgaben zu Parkierung, Signalisation, Parkplatzeinweisung oder Verkehrsdienst angeordnet werden.

95. Zweiräder sind an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen.

18 Lärm und Nachbarschaft

96. Nutzer haben auf Anwohnende sowie andere Nutzende angemessen Rücksicht zu nehmen.

97. Musik, Beschallung, Zu- und Wegfahrten sowie der Aufenthalt im Freien sind so zu gestalten, dass vermeidbare Lärmimmissionen unterbleiben.

98. Nach Ende der bewilligten Veranstaltungszeit sind notwendige Abschlussarbeiten möglichst ruhig durchzuführen.

99. Gesetzliche Lärm-, Schall- und Veranstaltungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

19 Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen

100. Die Durchführung eines Wirtschaftsbetriebs beziehungsweise die Abgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Benützungsbewilligung.

101. Gesetzlich erforderliche Meldungen und Bewilligungen sind rechtzeitig einzuholen beziehungsweise einzureichen.

102. Beim Verkauf oder Ausschank alkoholischer Getränke sind die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften einzuhalten.

103. Erforderliche Alterskontrollen sind durch den Veranstalter sicherzustellen.

104. Weitere veranstaltungsspezifische Bewilligungen bleiben vorbehalten.

20 Schäden und Haftung

105. Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten oder Aussenanlagen sind unverzüglich zu melden.

106. Die Haftung des Nutzers richtet sich nach dem anwendbaren Recht sowie dem Benützungsreglement.

107. Der Nutzer haftet nach Massgabe des anwendbaren Rechts insbesondere für Schäden, die durch ihn, seine Hilfspersonen oder ihm zurechenbare Personen verursacht werden.

108. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach dem anwendbaren gesetzlichen Haftungsrecht.

21 Verstösse und Massnahmen

109. Bei Verstössen gegen diese Hausordnung können die zuständigen Gemeindeorgane verhältnismässige Massnahmen anordnen.

110. Je nach Art und Schwere des Verstosses kommen insbesondere in Betracht:

a) mündliche Weisung
b) schriftliche Verwarnung
c) Anordnung zusätzlicher Auflagen
d) Kostenersatz für verursachte Aufwendungen oder Schäden
e) Einschränkung oder Unterbrechung der laufenden Nutzung
f) befristeter Ausschluss von zukünftigen Benützungen nach Massgabe des Benützungsreglements

111. Bei unmittelbarer Gefahr oder erheblichen Störungen kann eine Benützung unverzüglich unterbrochen oder abgebrochen werden.

112. Strafrechtliche oder polizeirechtliche Massnahmen richten sich ausschliesslich nach dem geltenden Polizeireglement und dem übergeordneten Recht.

22 Ergänzende objektspezifische Bestimmungen

113. Für einzelne Räume und Anlagen können ergänzende Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen gelten.

114. Solche Zusatzbestimmungen können insbesondere betreffen:

a) zulässige Personenzahlen und Bestuhlungen
b) zulässige oder ausgeschlossene Sportarten
c) Bühnen-, Licht-, Ton- und Veranstaltungstechnik
d) Feuerstellen und Heizsysteme
e) spezielle Reinigungsverfahren
f) Sport- und Rasenflächen
g) Parkierung und Zufahrten
h) besondere Öffnungs- oder Schliesszeiten

115. Ergänzende objektspezifische Bestimmungen werden den Nutzern mit der Benützungsbewilligung, bei der Übergabe, durch Aushang oder in geeigneter elektronischer Form bekannt gegeben.

23 Schlussbestimmungen

116. Diese Hausordnung wird vom Gemeinderat gestützt auf das Benützungsreglement Gemeindeanlagen sowie das Gebührenreglement Gemeindeanlagen erlassen.

117. Der Gemeinderat kann diese Hausordnung im Rahmen der übergeordneten Reglemente und gesetzlichen Vorschriften ändern oder ergänzen.

118. Das Benützungsreglement Gemeindeanlagen, das Gebührenreglement Gemeindeanlagen, das jeweils gültige Tarifblatt sowie übergeordnetes Recht bleiben vorbehalten.

119. Diese Hausordnung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Zeiningen

Andreas Geiss	Luana Güntert
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin Stv.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18.11.2026